

Zugangs- und Zulassungsordnung

für den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 06.03.2017

Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 06.03.2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
 - § 3 Zugangsvoraussetzungen
 - § 4 Auswahlkommission
 - § 5 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
 - § 6 Zulassung ohne Auswahlverfahren
 - § 7 Zulassung mit Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
 - § 8 Abschluss des Verfahrens
 - § 9 Täuschung
 - § 10 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester ist von Bewerberinnen/Bewerbern aus EU-Staaten bis zum 15.07. und von Bewerberinnen/Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten bis zum 31.05. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität einzureichen. ³Die Fristen zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁴Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms Universität. ⁵Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:

1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
2. Ggf. Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2
3. Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 3 Absatz 4
4. Tabellarischer Lebenslauf.
5. Ggf. Motivationsschreiben zur Begründung der Studiengangwahl (1-2 Seiten). Das Motivationsschreiben soll in deutscher Sprache, kann aber auch in englischer Sprache abgefasst werden.

6. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
 7. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 4 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,3 beendet worden ist oder die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 40 % ihres/seines Jahrgangs gehört. ²Eine schwächere Gesamtnote kann durch einen guten Abschluss im Fach Deutsch/Germanistik/Deutsche Philologie (Note 2,0 oder besser) ausgeglichen werden. ³Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in den Studiengängen Deutsch/Germanistik/Deutsche Philologie im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ⁴Abschlüsse an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union werden vom Studierendensekretariat auf ihre Äquivalenz überprüft. ⁵Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-

Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Die Anerkennung von bereits erbrachten Sprachprüfungen ist nur unter den Voraussetzungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität zulässig. ⁴Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (3) ¹Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von guten Kenntnissen der englischen Sprache, die einem C-Test-Ergebnis von 60 Punkten oder einer äquivalenten Qualifikation entsprechen. ²Über die Äquivalenz entscheidet die Auswahlkommission nach pflichtgemäßem Ermessen. ³Zudem werden Strukturkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache dringend empfohlen.
- (4) Kenntnisse in einer typologischen Kontrastsprache sind keine Zugangsvoraussetzungen, werden aber empfohlen.
- (5) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft, wenn sie/er eine Prüfungsleistung aus dem Masterstudiengang Deutsch/Germanistik/Deutsche Philologie endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Auswahlkommission

- (1) Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Philologie eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs gebildet.
- (2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern und zwei akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern. ²Für jedes Mitglied soll eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. ³Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. ²Entweder die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sowie ein

weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer müssen persönlich anwesend sein. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 5

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Auswahlkommission stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 1) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 6

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 7

Zulassung mit Auswahlverfahren

(1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Zahl der zugangsberechtigten Bewerber/innen die Zahl der Studienplätze, wird eine Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 1 ausgewiesene Note wird mit einem Punktwert zwischen 1 und 40 versehen. Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 1) eine den Anforderungen an die Abschlussnote entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
2. Das Motivationsschreiben wird nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission mit bis zu 20 Punkten versehen.
3. Weitere für den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen (Arbeitszeugnisse, Praktika, Zusatzqualifikationen) werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission mit bis zu 20 Punkten versehen.

(2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 Nr. 1 folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6
Punktwert	40	37	34	31	28	25	22

Note	1,7	1,8	1,9	2,0	2,1	2,2	2,3
Punktwert	19	16	13	10	7	4	1

(3) ¹Die Punktzahlen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 werden addiert. ²Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt. ³Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend

mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ⁴Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

- (4) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. ²Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 1 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ²Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. ³Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10

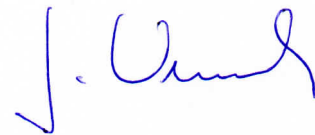
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft vom 08.04.2014 (AB Uni 2014/15, S. 929 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 9) vom 06.02.2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 06.03.2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels